

FORDERUNGEN UND POSITIONEN ZUR LANDTAGSWAHL 2021 IN SACHSEN-ANHALT



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Die Erstellung des Positionspapiers
wurde gefördert durch:

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



#moderndenken

UNO-Flüchtlingshilfe
Deutschland für den UNHCR.



FORDERUNGEN UND POSITIONEN ZUR LANDTAGSWAHL 2021 IN SACHSEN-ANHALT

Am 6. Juni 2021 wird in Sachsen-Anhalt ein neuer Landtag gewählt.

Mit diesem Forderungs- und Positionspapier zur Landtagswahl 2021 zeigen wir konkrete Handlungsoptionen für Sachsen-Anhalt auf, um Flüchtlings- und Menschenrechte zu achten und die Lebens- und Aufnahmebedingungen für geflüchtete Menschen zu verbessern.

Wir fordern alle Parteien auf, sich im Wahlkampf und darüber hinaus für sachliche und fachliche Debatten einzusetzen und rassistischen Äußerungen sowie Diffamierung von Geflüchteten und Migrant*innen entschieden entgegen zu treten.

- **VERFAHREN BEI ANKUNFT UND AUFNAHME VERBESSERN!** 3
- **SELBSTBESTIMMT WOHNEN STATT UNTERGEBRACHT WERDEN!** 4
- **GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG ZU BILDUNG UND ARBEIT!** 5
- **SPEZIALISIERTES BERATUNGSNETZ AUSBAUEN UND LANGFRISTIG ABSICHERN!** 6
- **JUNGE GEFLÜCHTETE BESSER SCHÜTZEN UND STÄRKEN!** 7
- **MEDIZINISCHE VERSORGUNG – BEDARFSGERECHT UND OHNE AUSNAHMEN!** 8
- **AUFNAHMEPROGRAMME AUSWEITEN! MENSCHEN AUS ELENDSLAGER UND AUS SEENOT GERETTETE AUFNEHMEN!** 8
- **MIGRANTISCHE SELBSTORGANISATION STÄRKEN!** 9
- **ABSCHIEBUNGEN STOPPEN!** 10
- **RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG SICHTBAR MACHEN UND BEKÄMPFEN!** 11
- **TRANSPARENZ IN DER VERWALTUNG SCHAFFEN!** 12



VERFAHREN BEI ANKUNFT UND AUFNAHME VERBESSERN!

Nach einer oft sehr gefährlichen Flucht, traumatisierenden Erlebnissen im Herkunftsland und auf den Fluchtwegen ist die ZASt in Halberstadt ein erster Ort des Ankommens, was sowohl in der Innengestaltung der Gebäude als auch auf dem Außengelände erkennbar ist. Zu sehen sind Spielplätze statt Zäunen oder Überwachungsmaßnahmen, Privatsphäre und zugängliche, abschließbare Rückzugsräume sind sichergestellt. Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft mit bedarfsgerechten Leistungen medizinisch und materiell versorgt.

Besondere Schutzbedarfe werden mithilfe eines strukturierten Verfahrens professionell festgestellt. Schutzsuchende erhalten das Angebot einer behördenunabhängigen, gedolmetschten Asylverfahrensberatung vor der Asylanhörung beim BAMF sowie bei Bedarf anwaltliche oder psychosoziale und darüber hinausgehende Begleitung und Beratung. Im Anschluss werden sie innerhalb weniger Wochen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Hierbei werden vor allem die Selbstbestimmung, familiäre Verbundenheit, besondere Schutzbedarfe und die Anbindung an medizinische, therapeutische, quartiersbezogene und schulische Versorgungsleistungen der Ankommenden berücksichtigt.

Schutzsuchende fühlen sich von Beginn an willkommen und aufgenommen.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- Stetige Evaluation und Verbesserung der Aufnahmebedingungen in der ZASt unter unbedingter Einbeziehung der Perspektiven geflüchteter Menschen und Fachexpertisen externer Stellen;
- Sicherstellung einer schnellstmöglichen Zuweisung aller Schutzsuchenden an die Landkreise und kreisfreien Städte, unabhängig vom Herkunftsland oder zugeschriebener Bleibeperspektiven und unter Berücksichtigung von familiären und nahestehenden Kontaktpersonen im Bundesland – die Verteilung sollte spätestens nach drei Monaten erfolgen;
- eine bedarfsgerechte, individuelle gesundheitliche Versorgung;
- zielgerichtete und partizipative statt massenhafte und kohortenbezogene Quarantänemaßnahmen;
- Sicherstellung einer gezielten und effektiven Covid-19-Test- und Impfstrategie;
- bedarfsgerechte und gesunde Essensversorgung, die auch den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht wird und mit religiösen Praktiken vereinbar ist;
- ausreichende, gut ausgestattete Küchen in allen Wohnetagen zur Gewährleistung selbstbestimmter Essensversorgung;
- keine Abschiebungen zwischen 20:00 – 06:00 Uhr;
- Sicherstellung von abschließbaren Zimmertüren und Sichtschutz/Verdunklungsmöglichkeiten an den Fenstern;
- Sicherstellung eines gut strukturierten und soliden Managements von Erstaufnahmeeinrichtungen mit entsprechenden Personalstellen;
- bedarfsgerechte, solide ausgebaute und nachhaltige Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsstrukturen;
- Sicherstellung von WLAN-Zugang in allen Gebäuden der Erstaufnahmeeinrichtungen;
- Einführung eines umfangreichen, strukturierten Screenings besonders Schutzbedürftiger und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Begleitung und Unterstützung in der Erstaufnahmeeinrichtung und darüber hinaus;



- ➔ Fortführung und Erweiterung des Gewaltschutzkonzeptes inkl. Schulung aller Beschäftigten, einschließlich des Security-Dienstes, sowie eines funktionierenden Beschwerdemanagement-Systems für die Bewohner*innen in der Erstaufnahmeeinrichtung;
- ➔ Ausweitung des Gültigkeitsbereichs des Gewaltschutzkonzeptes für Erstaufnahmeeinrichtungen auf alle kommunalen Sammelunterkünfte;
- ➔ Gewährleistung und Ausbau einer behördenunabhängigen, qualifizierten Asylverfahrensberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung;
- ➔ keine Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder vor der Asylantragstellung.

SELBSTBESTIMMT WOHNEN STATT UNTERGEBRACHT WERDEN!

Nach den ersten Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende nicht mehr in Sammelunterkünften auf engstem Raum untergebracht, sondern leben in Wohnungen, in die sie entsprechend ihrer Bedarfe zugeteilt werden. Es wird für geflüchtete Personen dadurch möglich, ein Stück Normalität, Stabilität und Perspektive zurückzuerlangen. Neben dem öffentlich-rechtlich gesicherten Wohnraum in den Landkreisen und kreisfreien Städten können asylsuchende, geduldete und aufenthaltsberechtigte Geflüchtete in Sachsen-Anhalt selbstbestimmt Wohnraum suchen und anmieten. Für die Wohnungssuche erhalten sie beratende Unterstützung. Werden sie bei der Wohnungssuche rassistisch diskriminiert, können sie sich professionelle Unterstützung bei einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstelle suchen. Die Sammelunterkünfte sind zum großen Teil funktional umgewidmet worden. Sie dienen nun der öffentlichen Daseinsvorsorge und beinhalten beispielsweise Sozialwohnungen, die von allen in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen angemietet werden können.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Aufgrund des erhöhten Covid-19-Infektionsrisikos in Sammelunterkünften werden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Bewohner*innen getroffen, z.B. verbindliche Identifizierung von Covid-19-Risikogruppen und deren sofortige dezentrale Wohnraumversorgung; Vermeidung von Quarantäne-Maßnahmen für eine komplette Unterkunft durch verbindliche Entzerrung, zielgerichtete Teststrategien und Kontaktnachverfolgung; Zugang zu Impfungen und mehrsprachigen Informationen zum Impfen sicherstellen;
- ➔ Umzüge und eigenständige Wohnsitznahme (private Mietverhältnisse) innerhalb Sachsen-Anhalts werden durch Änderung des Landesaufnahmegesetzes ermöglicht;
- ➔ Förderung der dezentralen Unterbringung in Wohnungen statt in Sammelunterkünften;
- ➔ Förderung des dauerhaft zweckgebundenen sozialen Wohnungsbaus in den Ballungszentren und Sicherstellung, dass dieser auch für die Aufnahme von Geflüchteten zur Verfügung steht;
- ➔ In den Landkreisen/kreisfreien Städten werden barrierefreie Wohnungen für Asylsuchende verbindlich vorgehalten;
- ➔ Sicherstellung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung in allen Flüchtlingsunterkünften (Betreten und Durchsuchen der Wohnräume nur mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss);
- ➔ Etablierung verbindlicher Gewaltschutzkonzepte in allen Unterbringungen des Landes; konsequente Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen und zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften.



GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG ZU BILDUNG UND ARBEIT!

Ausbildung und Beschäftigung sind Grundvoraussetzungen für ökonomische und damit auch soziale und kulturelle Teilhabe. Deshalb ermöglicht und fördert das Land Sachsen-Anhalt Geflüchteten den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Arbeit. Wer dafür Sprachbildung benötigt, bekommt diese – unkompliziert, niveaugerecht, lokal erreichbar und unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Flankiert wird dies über Programme zur beruflichen Integration von benachteiligten Zielgruppen in der Arbeitsmarktpolitik. Die landesweite Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird flächendeckend umgesetzt. Während der Covid-19-Pandemie wird sichergestellt, dass digitales Lern- und Unterrichtsmaterial sowie die technischen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden. Per Erlass wird geregelt, dass Geflüchtete, die eine Ausbildung oder ein Studium begonnen haben, aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung umziehen können, um sich auf das Lernen der Ausbildungsinhalte konzentrieren zu können. Es werden alle Möglichkeiten genutzt, um in Sachsen-Anhalt lebenden Geflüchteten mit einer „Duldung“ durch schulische und berufliche Integration den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ebnen.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Bildungsberatung für zugewanderte Schüler*innen von Anfang an, Berücksichtigung der angestrebten Bildungsperspektive bei der Zuweisung durch Schulämter an Bildungseinrichtungen;
- ➔ Sicherstellung der Deutsch-als-Zweitsprache-Förderung bei entsprechendem Bedarf;
- ➔ Umsetzung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- ➔ Bildungsmöglichkeiten in der Fläche und Übernahme der Fahrtkosten zum passenden Bildungsgang;
- ➔ Ausreichender Personalschlüssel in der Schulsozialarbeit;
- ➔ Sicherstellung eines flächendeckenden, qualifizierten Sprachkursangebotes für alle Geflüchteten;
- ➔ Konsequente Umsetzung des Digitalpakts und Sicherstellung der Versorgung mit digitalen Endgeräten und Zugang zu ausreichend kostenfreiem Internet;
- ➔ Sicherstellung, dass für Menschen, die faktisch nicht abgeschoben werden können (z.B. Afghanistan), keine Arbeitsverbote verhängt und Duldungen für mindestens 3 Monate erteilt werden;
- ➔ Regelung per Erlass: Möglichkeit, bei begonnener Ausbildung oder begunnenem Studium von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Einzelunterkunft umzuziehen;
- ➔ Sicherstellung der zügigen Bearbeitung von Anträgen auf eine Arbeitserlaubnis;
- ➔ Erlass zur Erteilung einer Ermessensduldung bei absehbar erfülltem Bleiberecht und Zusicherung der Aufenthaltserteilung unter Nennung der gegebenenfalls noch zu erfüllenden Voraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und b AufenthG (Vorgriffsregelung);
- ➔ Erleichterung des Zugangs zum Hochschulstudium für Geflüchtete, insbesondere Einsatz auf Bundesebene für den uneingeschränkten Zugang von Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung zur Studiums- und Ausbildungsförderung.



SPEZIALISIERTES BERATUNGSNETZ AUSBAUEN UND LANGFRISTIG ABSICHERN!

Um sich in den komplexen institutionellen Strukturen zurecht zu finden, eigenverantwortlich Belange zu klären und Rechte wahrnehmen zu können, steht Geflüchteten ein spezialisiertes, qualifiziertes Beratungsnetz in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Dies umfasst auch flächendeckende behördenunabhängige Asylverfahrensberatungsstellen, damit Geflüchtete in allen Etappen des Asylverfahrens Unterstützung erhalten können, um ihre Rechte und Pflichten zu verstehen sowie Fluchtgründe und sonstige verfahrenserhebliche Belange entsprechend vorzubringen. Angebote der sozialen Beratung Geflüchteter sowie der Migrationsberatung sind flächendeckend mit ausreichenden Kapazitäten vorhanden sowie mittel- und langfristige strukturell abgesichert. Ergänzend zu Beratungsstrukturen freier und öffentlicher Träger werden unabhängige und ehrenamtliche Unterstützungsnetzwerke in ihrem Engagement gefördert, um deren wichtige Arbeit zu stabilisieren. Spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (Opfer von Menschenhandel, LSBTTIQ*, Traumatisierte, Behinderung, unbegleitete minderjährige Geflüchtete [umG]/Kinder etc.) sind in Sachsen-Anhalt bedarfsgerecht etabliert und strukturell abgesichert. Beratung zu geförderter Rückkehr findet behördenunabhängig statt und wird nach Eigeninitiative der Ratsuchenden angeboten. Dabei berät sie ausgewogen und herkunftslandbezogen zu Chancen wie Unterstützungsmöglichkeiten als auch zu Risiken einer Rückkehr in das Herkunftsland. Eine Beratung zur Rückkehr vor Asylantragstellung oder in Erstaufnahmeeinrichtungen bleibt dabei ausgeschlossen.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Förderung und flächendeckender Ausbau einer qualifizierten, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, auch an den Außenstellen der ZAST;
- ➔ Sicherstellung bedarfsgerechter Beratungs- und Betreuungsangebote inkl. spezialisierter Angebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete;
- ➔ Sicherstellung eines adäquaten Betreuungsschlüssels in der sozialen Betreuung von Geflüchteten;
- ➔ Sicherstellung stabiler, adäquater Beratungs- und Unterstützungsstrukturen durch strukturelle, planbare Finanzierung und mehrjährige Förderperioden in der Projektfinanzierung;
- ➔ Förderung und Erhalt der unabhängigen Netzwerkarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen für Berater*innen und Multiplikator*innen, insbesondere durch die strukturelle Finanzierung der unabhängigen Beratungs- und Qualifizierungsarbeit des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt e.V.;
- ➔ Einführung eines Landesprogramms, das kostenlose Angebote für Audio- und Videodolmetschleistungen fördert sowie den Einsatz von Sprach- und Kulturmittler*innen absichert.



JUNGE GEFLÜCHTETE BESSER SCHÜTZEN UND STÄRKEN!

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht die Trennung von ihren Familien, Gewalt, Krieg u.a. Lebensbedrohende Gefahren ausgesetzt waren, erhalten in Sachsen-Anhalt psychosoziale Beratung und Therapie, um mit dem Erlebten leben zu lernen.

Innerhalb der Jugendhilfe sind die fachlichen Leistungen an den Bedarfen und Bedürfnissen der jungen Geflüchteten in hoher Qualität gewährleistet und ein Erlass des zuständigen Landesministeriums stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vor Abschiebung aus allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschützt sind. Stationäre Jugendhilfe wird auch über das 18. Lebensjahr nach den Vorgaben des SGB VIII als Regelleistung weiter gewährt. Nach dem Ende der stationären Jugendhilfe erhalten „Care-Leaver“ im Regelfall Unterstützung im Übergang in eine eigenverantwortliche Lebensführung. Die hierfür benötigte ambulante Unterstützung wird in einem individuell angemessenen Zeitraum innerhalb der Vorgaben des SGB VIII weiter gewährt, um die Ziele der Jugendhilfe zu erreichen und den jungen Menschen bestmögliche Perspektiven zu eröffnen. Nach dem Ende der stationären Jugendhilfe von ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umG) erhalten diese Unterstützung bei dem Umzug in eigenen Wohnraum und werden nicht in Sammelunterkünfte umverteilt, wo sie weitgehend sich selbst überlassen sind.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Keine Abschiebungen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Alterseinschätzung, Unterbringung und Clearing-Verfahren von umG dürfen ausschließlich innerhalb der Jugendhilfe stattfinden und nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen durch das BAMF;
- ➔ bedarfsgerechtes Vorhalten von Leistungen der Jugendhilfe sowie psychosozialer und -therapeutischer Angebote für Familien und unbegleitet eingereiste junge Geflüchtete in Sachsen-Anhalt;
- ➔ Sicherstellung und langfristige Finanzierung unabhängiger Beratungs- und Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt sowie einer Fachberatungsstelle für umG und Care-Leaver zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen;
- ➔ Sicherstellung einer fachlichen, ambulanten Nachsorge nach Ende der stationären Jugendhilfe, die in Umfang und Dauer individuell angepasst so lange gewährt wird, wie sie nötig ist;
- ➔ keine Unterbringung von ehemaligen umG in Gemeinschaftsunterkünften, sondern Sicherstellung von jugendgerechten Wohnkonzepten in Wohnungen für junge Geflüchtete bzw. junge Menschen;
- ➔ Nach Vorbild des Bremer Erlasses zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (September 2020) wird jungen Geflüchteten auch bis zum Alter von 26 Jahren der Zugang zu Bleiberechten nach dem Aufenthaltsgesetz erleichtert.



MEDIZINISCHE VERSORGUNG – BEDARFSGERECHT UND OHNE AUSNAHMEN!

Wer krank ist, bekommt medizinische Versorgung, ohne „Wenn“, „Aber“ oder Ausnahmen. Geflüchtete werden im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung uneingeschränkt medizinisch versorgt. Der Behandlungsschein Sachsen-Anhalt ermöglicht Behandlungen auch für besonders marginalisierte Personen ohne Versicherung wie beispielsweise Menschen *sans papiers*. Besonderen Bedarfen der Zielgruppe wird dabei Rechnung getragen, beispielsweise psychosoziale Beratung und Therapiemöglichkeiten aufgrund psychischer Belastungen und Traumatisierungen sowie erforderliche Übersetzungsleistungen aufgrund eingeschränkter Deutschkenntnisse.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Bedarfsorientierte medizinische Versorgung und Screening besonderer Bedarfe von Anfang an, insbesondere zur Gewährung (fach-)medizinischer Behandlung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes;
- ➔ In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes findet eine unmittelbare und uneingeschränkte medizinische Versorgung statt;
- ➔ Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt und Sicherstellung, dass Versicherungsverträge nicht durch eine Beschränkung auf Minimalmedizin unterlaufen werden können;
- ➔ Einführung des Behandlungsschein Sachsen-Anhalt (BeSa) entsprechend des Konzepts der Medinetze Halle (Saale) und Magdeburg;
- ➔ Erhalt und Ausbau der psychosozialen und therapeutischen Versorgung für Geflüchtete sowie deren adäquate, planbare und stabile Finanzierung;
- ➔ Sicherstellung der Übernahme von Übersetzungsleistungen sowie Fahrtkosten im Rahmen der medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung als Sozialleistung;
- ➔ Sachsen-Anhalt bringt eine Bundesratsinitiative ein zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, stattdessen werden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern gewährt.

AUFNAHMEPROGRAMME AUSWEITEN! MENSCHEN AUS ELENDSLAGER UND AUS SEENOT GERETTETE AUFNEHMEN!

Aufgrund der umfassenden Maßnahmen zur Abwehr von Geflüchteten, Verhinderung von Fluchtwegen durch EU-Staaten sowie der vielfältigen Hindernisse beim Familiennachzug haben das Land Sachsen-Anhalt und die Kommunen Maßnahmen ergriffen, um Geflüchtete zusätzlich zu bestehenden Zuweisungen aufzunehmen und ihnen Schutz und Sicherheit zu bieten. Kommunen, die Menschen aus Elendslagern wie jenen auf den griechischen Inseln und aus vergleichbaren Hotspots sowie aus Seenot gerettete Flüchtlinge zusätzlich bei sich aufnehmen, können hierfür finanzielle Unterstützung vom Land für die Bereitstellung der erforderlichen Versorgungsleistungen erhalten. Die Möglichkeit von Landesaufnahme- und Relocation-Programmen werden vom Land Sachsen-Anhalt weitreichend genutzt, da sie eine gesicherte und legale Einreise von Geflüchteten ermöglichen. Personen, die im Rahmen eines



Landesaufnahmeprogramms eine Verpflichtungserklärung über die Sicherung der Lebensunterhaltskosten für Geflüchtete abgegeben haben und daraufhin in eine finanzielle Schieflage geraten, erhalten unbürokratisch finanzielle Unterstützung durch einen eingerichteten Landesfonds. Zudem gewährleistet der Landesfonds, dass willige Verpflichtungsgeber*innen, deren Einkommen nicht ausreicht, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ergänzende Mittel erhalten können.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- Einsatz auf Bundesebene für die Aufhebung des eingeschränkten Familiennachzugs für Geflüchtete mit subsidiärem Schutzstatus, die Umsetzung des Elternnachzugs auch zu mittlerweile volljährigen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umG) und Abbau von bürokratischen Hürden beim Familiennachzug;
- Erhalt und Erweiterung von Landesaufnahmeprogrammen und Etablierung von Relocationprogrammen für Schutzsuchende aus EU-Ankunftsländern wie Griechenland oder Italien unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten;
- Einrichtung eines Landesfonds zur Übernahme der finanziellen Belastung bei Verpflichtungserklärungen;
- Unterstützung der Kommunen, die bereit sind, zusätzlich aus Seenot gerettete Schutzsuchende aufzunehmen (rechtliche Umsetzung, finanzielle Unterstützung für notwendige Versorgungsleistungen).

MIGRANTISCHE SELBSTORGANISATION STÄRKEN!

Die Positionen der Selbstorganisationen von Migrant*innen und Geflüchteten werden bei allen Fragen, die Migration und Flucht betreffen, grundsätzlich angehört und in Entscheidungsprozesse einbezogen. Als Vertretung der Betroffenen wird ihren Einschätzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Zur Kultur der politischen Debatte in Sachsen-Anhalt gehört die plurale Meinungsbildung ausgehend von vielfältigen Akteur*innen, insbesondere von Betroffenen.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- Sicherstellung von unkomplizierten und niedrigschwelligen Fördermöglichkeiten, um finanzielle und räumliche Ressourcen für bestehende und sich neu gründende Migrant*innen-selbstorganisationen bereitzustellen (z.B. niedrigschwellige Aktionsfonds);
- Ausbau der Unterstützung und Beratung zur Verstetigung und stärkeren Etablierung von Selbstorganisationen von Migrant*innen und Geflüchteten;
- Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene für ein aktives und passives Wahlrecht für alle Menschen, die in Deutschland leben, um die politische Beteiligung und Identifikation aller Bevölkerungsgruppen zu fördern und damit die Demokratie zu stärken.



ABSCHIEBUNGEN STOPPEN!

Abschiebungen können kein Mittel einer humanitären Flüchtlingspolitik sein. Nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren erhalten die Betroffenen umfassende Beratung über alternative aufenthaltsrechtliche Perspektiven und rechtliche Voraussetzungen zu Bleiberechtsregelungen, Ausbildungsduldung, Härtefallkommission, etc.

Sachsen-Anhalt beteiligt sich nicht an Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete und auch nicht in Länder, wo den Betroffenen Obdachlosigkeit oder Verelendung droht. Während der Covid-19-Pandemie wird weder in Herkunftsländer abgeschoben, noch werden Dublin-III-Überstellungen durchgeführt. Das Land unterbindet strikt schikanierende Maßnahmen wie beispielsweise nächtliche Aufenthalts- und Meldepflichten für Menschen mit einer Duldung oder unangekündigtes nächtliches Betreten oder Durchsuchen von Wohnungen/Zimmern durch die Polizei ohne richterlichen Beschluss. Es gibt keine permanente, kontrollierte tägliche Anwesenheitspflicht in den Sammelunterkünften, die bei Verstößen als „Untertauchen“ gewertet und sanktioniert wird. Sachsen-Anhalt besitzt keine speziellen Rückführungseinrichtungen und hat festgelegt, dass u.a. weder aus Krankenhäusern noch aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Bildungseinrichtungen abgeschoben werden darf. Es ist sichergestellt, dass die Familieneinheit gewahrt bleibt, auch bei bestehender Schwangerschaft. Das Kindeswohl steht an oberster Stelle.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Sachsen-Anhalt spricht sich konsequent gegen die Einstufung weiterer Länder als „sichere Herkunftsländer“ per gesetzlicher Definition aus;
- ➔ Ein Erlass regelt, dass in Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Arztpraxen und Krankenhäusern keine Abschiebungen stattfinden, das Kindeswohl geachtet und die Familieneinheit gewahrt wird;
- ➔ Sofortige sowie prophylaktische Untersagung schikanierender und repressiver Maßnahmen wie z.B. nächtliche Anwesenheits- und Meldepflichten, permanente Anwesenheitskontrollen und nächtliche Zimmerdurchsuchungen;
- ➔ Während der Covid-19-Pandemie finden keine Abschiebungen in Herkunftsländer und auch keine Dublin-III-Überstellungen statt;
- ➔ Keine Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete oder Regionen, in denen es auch ohne Kampfhandlungen weiterhin zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt;
- ➔ umfassender Winterabschiebestopp für alle Länder, in denen die Betroffenen nach einer Abschiebung existenziell bedroht sind.



RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG SICHTBAR MACHEN UND BEKÄMPFEN!

Sachsen-Anhalt hat erkannt, dass Rassismus und Diskriminierung eine reale und ernstzunehmende Gefahr für das körperliche und seelische Wohl seiner Bürger*innen, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Entwicklungspotenziale des Landes darstellen. Basierend auf dieser Erkenntnis hat das Land verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Rassismus und Diskriminierung in Sachsen-Anhalt sichtbarer zu machen und diesen wirkungsvoll entgegen zu treten. Neben dem Kampf gegen Antisemitismus, Antiromanismus, Rassismus und NS-Ideologie richtet sich die Landesverfassung nun ebenso explizit gegen Homo- und Transphobie und ein Landesantidiskriminierungsgesetz wurde verabschiedet. Außerdem fördert das Land die Arbeit einer unabhängigen, flächendeckenden und merkmalsübergreifenden Antidiskriminierungsberatung. Betroffene rechter und rassistischer Gewalt werden durch eine wirksame Bleiberechtsregelung vor Abschiebung geschützt. Die Landesprogramme zur Förderung prodemokratischer und anti-rassistischer Arbeit werden noch stärker und nachhaltiger finanziell gefördert. Dadurch wird anerkannt, dass diese Arbeit in prekär finanzierten und kurzen Projektzeiträumen nur unzureichend leistbar ist und diesem Umstand Rechnung getragen. Integration wird als gesamtgesellschaftliche, multilaterale Aufgabe verstanden, bei der sich die Mehrheits- und Aufnahmegesellschaft entwickeln und wandeln muss. Es gibt keine diskriminierenden Sondergesetze für Migrant*innen.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ Erweiterung des Paragraphen 37a der Landesverfassung um den Einsatz gegen Homo- und Transphobie;
- ➔ Weiterentwicklung der Förderprogramme zur prodemokratischen, rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Arbeit und Ausbau der strukturellen Förderung;
- ➔ Verabschiedung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes;
- ➔ Förderung einer unabhängigen, flächendeckenden und merkmalsübergreifenden sowie niedrigschwellig erreichbaren Antidiskriminierungsberatung in Sachsen-Anhalt;
- ➔ kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung des Landesintegrationskonzeptes unter kompromissloser Einbeziehung der fachlichen und zivilgesellschaftlichen Perspektiven;
- ➔ keine Sondergesetze für Migrant*innen;
- ➔ effektive Bleiberechtsregelung für Opfer von rechter und rassistischer Gewalt;
- ➔ Monitoringprojekte zur Dunkelfeldanalyse bei Formen der institutionellen Diskriminierung und racial profiling;
- ➔ Etablierung von unabhängigen Ermittlungsstellen außerhalb der Polizei zum Problem des racial profiling;
- ➔ Etablierung von wirksamen internen Antidiskriminierungsstellen in den Behörden und Ämtern im Land.



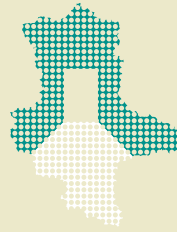
TRANSPARENZ IN DER VERWALTUNG SCHAFFEN!

Für Behörden im Land gibt es konkrete und progressive Erlasse und Durchführungsbestimmungen, welche die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften für das Verwaltungshandeln präzisieren und vereinheitlichen. Es sind verbindliche Maßstäbe, die allerorts für faires und transparentes Behördenhandeln sorgen. Die Verwaltungsvorschriften und Anweisungen sind öffentlich zugänglich. Dadurch sind behördliches Vorgehen und Entscheidungen für Geflüchtete und Berater*innen nachvollziehbarer und Teil einer neuen Behördenkultur im Land. Vorhandene gesetzliche Ermessensspielräume werden dabei wohlwollend für die Betroffenen genutzt. Behördenformulare, wichtige Hinweise sowie die Bescheide sind mehrsprachig. Die Kosten für erforderliches Dolmetschen vor Ort sind Teil der Leistung der Behörden.

Verbindliche Schulungen und Reflexionsangebote für Behördenmitarbeiter*innen führen zu einer kritischen Auseinandersetzung über Konflikte, interkulturelle Kompetenzen, Diskriminierungsformen und rassistische Stereotype. Sollten Antragssteller*innen oder Beratungsnehmer*innen diskriminierende Erfahrungen innerhalb der Behörden machen, greift ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement und ermöglicht eine faire und konsequente Aufarbeitung.

Unsere Forderungen für den Weg dahin:

- ➔ landesweit einheitliche, progressive und transparente Verwaltungsvorschriften (analog der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften in Berlin);
- ➔ mehrsprachige Formulare und Informationsbroschüren sowie mehrsprachige Bescheide bzw. mündliche Übersetzung von Bescheiden und Rechtsbehelfserklärungen;
- ➔ Informationen im Zusammenhang mit Covid-19, insbesondere auch zu aktuellen geltenden Regelungen und Vorgaben, werden in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt;
- ➔ Aufenthaltspapiere werden auch bei eingeschränkten Erreichbarkeiten der Ausländerbehörden aufgrund der Covid-19-Pandemie fristgerecht verlängert und ausgestellt – die grundsätzliche Erreichbarkeit der Behörden zur Klärung von Anliegen wird niedrigschwellig sichergestellt;
- ➔ Übernahme erforderlicher Übersetzungskosten im Sinne der behördlichen Informations- und Sorgfaltspflicht;
- ➔ Sicherstellung von verbindlichen interkulturellen Schulungen und Reflexionsangeboten für Mitarbeiter*innen;
- ➔ Sicherstellung eines niedrigschwelligen und effektiven Beschwerdemanagements.



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Impressum

Herausgeber*in

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt | Georg Schütze

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt setzt sich für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein. Seit 1994 bearbeiten wir landesweit die sozialen und rechtlichen Probleme der geflüchteten Menschen und treten Rassismus und Diskriminierung entgegen.

Geschäftsstelle Magdeburg

📍 Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

☎ 0391-505 496 13/4

📠 0391-505 496 15

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

Büro Halle (Saale)

📍 Landsberger Straße 1
06112 Halle (Saale)

☎ 0345-445 02 521

📠 0345-445 02 522

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

🌐 www.fluechtlingsrat-lsa.de

📘 facebook.com/fluechtlingsrat.lsa

🐦 twitter.com/FlueRa_ST

Redaktion:

Christine Bölian, Stefanie Mürbe, Helen Deffner

Redaktionsschluss/Veröffentlicht

im März 2021

Diese Publikation als Download

www.fluechtlingsrat-lsa.de/positionsapiere/

*Besonders bedanken möchten wir uns beim Team des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. für Inspiration, produktiven Austausch und Vorschläge. **So geht solidarische Praxis!***

SPENDENAUFRAF

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Menschen mit einer Spende!

Damit wir auch in Zukunft Impulse zur Stärkung der Rechte von geflüchteten Menschen unabhängig setzen und Sie bei Bedarf auch weiterhin informieren können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber*in: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

IBAN: DE41 4306 0967 1210 6435 00

BIC: GENODEM1GLS

Die Erstellung des Positionspapiers wurde gefördert durch:

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



#moderndenken

 UNO-Flüchtlingshilfe
Deutschland für den UNHCR.